

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 9

Artikel: Die Explosion im Technikum Winterthur vor Schwurgericht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seitiges weiteres Entgegenkommen dürfte ein Uebereinkommen getroffen werden.

Die Maurer und Handlanger von Neuenburg (mit Ausnahme der Tessiner) streifen fort und beharren auf einem Lohnminimum. Ihre Reihen haben sich durch Abreise bedeutend gelichtet.

In Locle ist ein Schreinerstreik in Sicht. Die Arbeiter verlangen eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10, und Samstags auf 9 Stunden, bei gleichem Lohn, sodann Festsetzung eines Minimallohnes und Erhöhung von 6 Proz. für diejenigen, die dieses Minimum bereits erhalten.

Die Explosion im Technikum Winterthur vor Schwurgericht.

Die Explosion im Technikum Winterthur hat am 21. Mai das Schwurgericht beschäftigt. Die Staatsanwaltschaft stellte folgende Anklage gegen Gottfried Heusser, geboren 1881, von Hinwil, Elektrotechniker, wohnhaft in Wezikon: Der Angeklagte hat als technischer Leiter der Wasserzersehungsanlage des Apothekers Gretler in Wezikon in der Zeit von Mitte April 1905 an in Außerachtlassung der ihm in obgenannter Eigenschaft obliegenden Berufspflicht, die Prüfung des durch den Wasserzersehungssapparat hergestellten Sauerstoffes auf seine Reinheit gänzlich unterlassen und dadurch verursacht, daß ein Behälter mit unreinem, 20 Prozent Wasserstoff haltendem Sauerstoff, der am 22. April 1905 ins kantonale Technikum in Winterthur geliefert wurde und an dem dort der Abwart Balderer am 29. April 1905 ein Manometer anbrachte, explodierte, wobei Gustav Balderer, Abwart der physikalischen Abteilung des kantonalen Technikums in Winterthur, getötet und verschiedene Personen körperlich verletzt wurden. Dadurch hat sich der Angeklagte schuldig gemacht der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung im Sinne des § 147 des St.-G.-B.

Aus dem Zeugenverhör hat sich nun ergeben, daß der von der Gretlerschen Fabrik in Wezikon verwendete Zersehungssapparat aus der Maschinenfabrik Derlikon stammt und nach dem System Dr. Schmid gebaut ist. Ueber die Installation bezeugte der Direktor der Akkumulatorenfabrik Derlikon und Erfinder des erwähnten Apparates, daß er die Wezikoner Anlage zwar nicht für zweckmäßig erachtet habe, die notwendigen Umänderungen jedoch deswegen nicht mit dem Besitzer besprochen hätte, weil er den Eindruck gehabt habe, daß dieser sich nur schwer belehren lasse. Die Kontrollvorrichtungen in Wezikon seien mangelhaft gewesen. Ein analytischer Apparat sei der Wezikoner Fabrik von der Firma Gmür in Luzern, Sauerstoff- und Wasserstoffwerke, geliefert worden; jedoch habe die „Burette“ nicht gepaßt; sie sei aber trotzdem nicht ersetzt worden. Herr Gmür bezeugt, daß er Gretler im Beisein des Angeklagten, mitgeteilt habe, der Sauerstoff müsse auf seine Reinheit geprüft werden. Aus diesem Grund sei der analytische Apparat von Gretler übernommen worden. In der Gmürschen Fabrik werde eine solche Prüfung täglich zweimal durch den Besitzer oder einen Vorarbeiter vorgenommen.

Von ipzeziellem Interesse sind die Ergebnisse der Expertisen von Prof. Bockhard in Winterthur. Die technische Untersuchung ergab, daß das Manometer im Moment der Katastrophe aufgeschraubt war. Die Explosion erfolgte, als Balderer das Ausfluß-Ventil öffnete. Der Brandgeruch, der nachher spürbar wurde,

spürte davon her, daß in den aufgeschraubten Teilen des Dichtungsringes sich kleine Mengen Del befanden. Wenn dieses Del mit den komprimierten Sauerstoffgasen in dem Behälter in Verbindung kam, konnte es eine Entzündung herbeiführen und dadurch, infolge des Wasserstoffgehaltes in der Flasche die furchtbare Explosion. Die Messung des Flascheninhaltes mußte Balderer vornehmen, da dem technischen Verein, der am Abend vorher den Sauerstoffbehälter verwendet hatte, über die verwendete Menge Rechnung gestellt werden mußte. Eine zweite mit der explodierten Flasche gelieferte Sauerstoffbombe ergab als Inhalt 20 Prozent Wasserstoff. Durch die Untersuchung über die Art der Auffüllung der Flasche kamen die Experten zum Schlusse, daß der hohe Wasserstoffgehalt der Sauerstoffflasche dadurch zustande gekommen sei, daß beim Betrieb des Zersehungssapparates in Wezikon offenbar eine Reihe von Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, und zwar: daß zeitweise der Wasserstand im Apparat unter das zulässige Niveau gesunken war, was für die Zeit der Füllung der fraglichen Flasche nicht bestimmt festgestellt werden konnte, sodann daß eine Verschlammung und teilweise Verstopfung der eisernen Elektrodenplatten des Apparates stattgefunden hatte, und schließlich, daß zeitweise der Betrieb mit zu geringer Stromstärke geführt wurde. Alle diese Umstände konnten bei der Vermengung des Sauer- und Wasserstoffes mitwirken.

Die Verteidigung des Angeklagten bestritt, daß dem Elektrotechniker die Unterlassung einer Arbeit, die dem Chemiker zufällt, zur Schuld gemacht werden könne. Die Leitung des elektrischen Teils der Wezikoner Fabrik habe Heusser mit seltener Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit geführt. Die Geschwornen erkannten nach kurzen Beratungen auf Nicht-Schuldig. Die Kosten wurden der Staatskasse überbunden.

An den gesamten Handwerkerstand.

(Eingefandt.)

Einige Handwerker beabsichtigen, sämtliche Handwerker der Schweiz zu vereinigen, die sich gegenseitig finanziell unterstützen. Es sind in letzter Zeit viele ehrliche Handwerker durch Kündigung von Kapital zu unangünstiger Zeit ruiniert worden, andere wieder durch momentanen schlechten Geschäftsgang.

Der Verein wird auch die Prozesse seiner Mitglieder erledigen. Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vom Verein selbst entschieden. Ueberhaupt ist ein festes Zusammenhalten und Unterstützen im „Finanziellen“ der einzige Zweck des Vereins. Jedes Mitglied trägt ein für die Mitglieder deutlich sichtbares Vereinsabzeichen. Der Verein nennt sich „Weißer Stern“.

Es ist zu hoffen, daß sich recht viele melden werden, die sich an der Mitarbeit beteiligen, damit sich der „Weißer Stern“ bald konstituieren kann. Das weibliche Geschlecht ist natürlich auch zum Beitritt berechtigt. Anmeldungen sind an das prov. Bureau zu richten: Rud. Furrer, Friedaustraße 357, in Olten.

Zur gefl. Beachtung.

Wir bitten höflich, in Zukunft alle für uns bestimmten Korrespondenzen mit folgender Briefadresse versehen zu wollen:

Walter Senn-Holdinghausen
Postfach **Zürich 7 (Enge).**